

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 448/08 B

L 3 RJ 73/04 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 2 RJ 52/03 (SG Dessau)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Paracelsusstraße 21, 06114 Halle,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 17. September 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 17.9.2008 hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer höheren Altersrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, das Vorliegen einer Divergenz sowie auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 15.12.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>*).
- 4 Eine nach den Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG rechtskundig geordnete, schlüssige Darlegung eines Revisionszulassungsgrundes, die sich an den verfassungsgemäßen Vorgaben der Rechtsprechung des BSG zur Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde orientiert, hat der Kläger nicht vorgelegt. Wie in früheren ähnlich gelagerten Verfahren hat sich sein Prozessbevollmächtigter vielmehr im Wesentlichen darauf beschränkt, insbesondere seine rechtspolitischen Vorstellungen über den Inhalt des Einigungsvertrages darzulegen. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht daraus, dass er sein Beschwerdevorbringen teilweise als angebliche Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung "verklauusliert" bzw in die Gestalt einer Divergenzrüge kleidet.
- 5 Es gehört nicht zu den Aufgaben des BSG, das umfangreiche Beschwerdevorbringen daraufhin zu analysieren, ob sich hieraus ein für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde geeigneter Vortrag konstruieren lässt.
- 6 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 SGG abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 7 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

